

Einschreiben

Handelsgericht des Kantons Zürich  
Einzelgericht  
Frau C. Eigenmann  
Hirschengraben 15  
Postfach  
8021 Zürich

Dr. Andreas Meili  
Rechtsanwalt  
meili@mplaw.ch

Dr. Herbert Pfortmüller  
Rechtsanwalt  
pfortmueller@mplaw.ch

Dr. Christiane Lentjes Meili  
Konsulentin  
lentjes@mplaw.ch

Zürich, den 27. April 2026

**HG260010-O**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf Ihre Verfügung vom 14. April 2026, womit Sie mir in rubrizierter Sache Frist bis heute zur freigestellten Stellungnahme zur Eingabe der Gesuchstellerinnen vom 10. April 2026 angesetzt haben.

Namens der Gesuchgegnerin nehme ich dazu unter Aufrechthaltung der bisherigen Anträge wie folgt Stellung:

1. Sämtliche Beweismittel, die mit der Stellungnahme der Gesuchgegnerin vom 23. März 2026 („Duplik“) eingereicht worden sind, beziehen sich auf Sachverhalte, die bereits mit den Beweismitteln belegt worden sind, die mit der Gesuchantwort vom 10. Februar 2026 eingereicht worden sind und deren Beweiskraft mit der Duplik nochmals bekräftigt wurde.
2. Art. 229 ZPO bezieht sich nur auf neue Tatsachen und Beweismittel. In Rz 3, 6, 10 – 12, 15 – 17, 19, 25, 28, 30, 33, 35, 40, 41 43, 45, 48, 51, 52, 54, 56, 59, 60, 62 sowie 64 – 70 der Duplik werden keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgebracht, sondern unter Verweis auf das bereits in der Gesuchantwort vom 10. Februar 2026 mit den dortigen Beweismitteln Gesagte verwiesen und damit die sich darauf beziehenden Ausführungen der Gesuchstellerinnen in ihrer Eingabe vom 23. Februar 2026 („Replik“) erneut bestritten.

3. Das Gleiche gilt in Bezug auf Rz 20, 22, 23, 29, 31, 38, 39, 50, 53, 58 und 63 der Duplik, soweit auch dort auf das bereits in der Gesuchantwort vom 10. Februar 2026 mit den dortigen Beweismitteln Gesagte verwiesen wird.
4. Soweit in den Rz 20, 22, 23, 29, 31, 38, 39, 50, 53, 58 und 63 der Duplik neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, ist zu unterscheiden:
  - Das in Rz 20 lit. c vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 1a datiert vom 5. März 2026 und bestand somit unbestrittenermassen noch nicht zum Zeitpunkt der Gesuchantwort vom 10. Februar 2026, konnte also damit nicht vorgebracht werden. Es handelt sich somit um ein echtes Novum, das innert der vom Gericht gewährten einmaligen und kurzen Fristerstreckung mit der Duplik rechtzeitig vorgebracht worden ist. Im Übrigen ist das in Ziff. 20 lit. c mit Beilage 1a der Duplik Gesagte bereits mit dem in Ziff. 17 und Ziff. 26 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 7 und SB 18) bewiesen.
  - Das in Rz 20 lit. d vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 1b ist kein neues Beweismittel, sondern bereits im Ausgangsartikel gemäss GB 8 erwähnt und verlinkt und von den Gesuchstellerinnen nicht bestritten worden. Im Übrigen ist auch das in Ziff. 20 lit. d mit Beilage 1b der Duplik Gesagte bereits mit dem in Ziff. 17 und Ziff. 26 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 7 und SB 18) bewiesen.
  - Das in Rz 22 lit. b vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 2 ist identisch (deckungsgleich) mit SB 8b der Gesuchantwort vom 10. Februar 2026 und somit auch kein neues Beweismittel. Im Übrigen ist das in Ziff. 22 lit. b mit Beilage 2 der Duplik Gesagte bereits mit dem in Ziff. 18 und Ziff. 39 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 8a – 8c sowie SB 24) bewiesen.
  - Das in Rz 22 lit. c erwähnte Beweismittel gemäss Beilage 3 datiert vom 17. Februar 2026 und bestand somit unbestrittenermassen noch nicht zum Zeitpunkt der Gesuchantwort vom 10. Februar 2026, konnte also damit nicht vorgebracht werden. Es handelt sich somit auch hier um ein echtes Novum, das innert der vom Gericht gewährten einmaligen und kurzen Fristerstreckung mit der Duplik rechtzeitig vorgebracht worden ist. Im Übrigen ist auch das in Ziff. 22 lit. c mit Beilage 3 der Duplik Gesagte bereits mit dem in Ziff. 18 und Ziff. 39 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 8a – 8c sowie SB 24) bewiesen.
  - Das in Rz 23 lit. b vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 4 bezieht sich auf die erneute Behauptung der Gesuchstellerinnen in ihrer Replik, wonach ihre Datentypen keine Standardquellen für das DHS und die ICE darstellen. Im Übrigen ist auch das in Ziff. 23 lit. b mit Beilage 4 der Duplik Gesagte bereits mit dem in Ziff. 18 und Ziff. 39 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 8a – 8c sowie SB 24) bewiesen.
  - Das Gleiche gilt für das in Rz 23 lit. d vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 5. Im Übrigen ist auch das in Ziff. 23 lit. d mit Beilage 5 der Duplik Gesagte bereits mit dem in Ziff. 18 und Ziff. 39 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 8a – 8c sowie SB 24) bewiesen.
  - Das in Rz 29 lit. b vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 6 wurde eingereicht, weil die Gesuchstellerinnen in ihrer Replik selber neue Tatsachenbehauptungen aufgestellt haben, die nicht Bestandteil ihres Gesuchs waren. So behaupten und insinuierten die

Gesuchstellerinnen in Rz 53 f. ihrer Replik plötzlich neu, in der Ukraine keine Rolle zu spielen und dort nur für Versorgungslinien und Aufklärung zu dienen. Mit Beilage 6 wird diese (neue) Behauptung widerlegt. Im Übrigen ist das in Ziff. 29 lit. b mit Beilage 6 der Duplik Gesagte bereits mit dem in Ziff. 21 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 9 – 13) bewiesen.

- Das Gleiche gilt für das in Rz 29 lit. c vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 7. Im Übrigen ist auch das in Ziff. 29 lit. c mit Beilage 7 der Duplik Gesagte bereits mit dem in Ziff. 21 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 9 – 13) bewiesen.
- Das Gleiche gilt für das in Rz 31 lit. b vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 8. Im Übrigen ist das in Ziff. 31 lit. b mit Beilage 8 der Duplik Gesagte bereits mit dem in Ziff. 21 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 9 – 13) bewiesen.
- Das Gleiche gilt für das in Rz 31 lit. c vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 9. Im Übrigen ist auch das in Ziff. 31 lit. c mit Beilage 9 der Duplik Gesagte bereits mit dem in Ziff. 21 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 9 – 13) bewiesen.
- Das Gleiche gilt für das in Rz 31 lit. d vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 10. Im Übrigen ist auch das in Ziff. 31 lit. d mit Beilage 10 der Duplik Gesagte bereits mit dem in Ziff. 21 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 9 – 13) bewiesen.
- Die in Rz 38 lit. c vorgebrachten Beweismittel gemäss Beilagen 11 und 12 wurden eingebracht, weil die Gesuchstellerinnen in Rz 64 f. ihrer Replik neu im Zusammenhang mit der Frage der Zusammenarbeit mit Israel ein *militärisches Engagement* bestreiten. Das ist ein neues Argument, welches im Gesuch so nicht vorkommt. Es ist darüber hinaus offensichtlich unrichtig, wie aus Beilagen 11 und 12 zu erkennen ist, die als Antwort auf dieses neue Argument eingereicht wurden. Im Übrigen ist das in Ziff. 38 lit. c mit Beilagen 11 und 12 der Duplik Gesagte bereits mit dem in Ziff. 22 f. der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 14 sowie SB 15a und 15b) bewiesen.
- Das Gleiche gilt für das in Rz 39 lit. b vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 12. Im Übrigen ist auch das in Ziff. 39 lit. b mit Beilage 12 der Duplik Gesagte bereits mit dem in Ziff. 22 f. der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 14 sowie SB 15a und 15b) bewiesen.
- Das in Rz 50 lit. b vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 13 ist bereits mit dem in Ziff. 21 und Ziff. 29 f. der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 9 – 13) bewiesen.
- Das in Rz 53 lit. d vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 14 ist bereits mit dem in Ziff. 32 f. der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 15a und 15b) bewiesen.
- Das in Rz 58 lit. c vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 15 ist bereits mit dem in Ziff. 36 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 20 – 22) bewiesen.
- Auch das in Rz 58 lit. d vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 16 ist bereits mit dem in Ziff. 36 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 20 – 22) bewiesen.

- Das in Rz 63 lit. b vorgebrachte Beweismittel gemäss Beilage 17 ist bereits mit dem in Ziff. 35 f. der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte (SB 15a und 15b sowie SB 20 – 22) bewiesen.
- 5. Bezüglich Rz 3 der Duplik ist zudem darauf hinzuweisen, dass das erkennende Gericht das Verhältnismässigkeitsprinzip aufgrund der Vorgabe in Art. 36 Abs. 3 BV von Amtes wegen beachten muss und nicht darauf abgestellt wird, ob deren Verletzung gerügt wird (was hier aber der Fall ist).
- 6. Festzustellen ist weiter, dass mit Ziff. 3 der Verfügung vom 12. Februar 2026 lediglich den Gesuchstellerinnen eine einmalige Frist zur Äusserung zur Gesuchantwort und zum Vorbringen von allfälligen Noven angesetzt wurde, nicht aber der Gesuchgegnerin. Ihr wurde im Gegenteil am 24. Februar 2026 eine erstreckbare Frist zur Stellungnahme zur Replik der Gesuchstellerinnen vom 23. Februar 2026 angesetzt und diese Fristerstreckung am 11. März 2026 auch einmalig bis zum 23. März 2026 gewährt. Daraus lässt sich demnach keine verspätete Einreichung von Beweismitteln herleiten.
- 7. Zudem ist es nicht die Gesuchgegnerin, die Sinn und Zweck des Gegendarstellungsrechts verkennt, sondern offensichtlich die Gesuchstellerinnen. Denn ihre beiden eingeklagten Gegendarstellungstexte sind nicht nur *nicht* identisch mit den ursprünglich geforderten, sondern widersprechen aufgrund ihrer Länge und ihres Inhalts auch den gegendarstellungsrechtlichen Vorgaben, wonach der Inhalt der Gegendarstellung weder unwahr (Art. 28h Abs. 2 ZGB) noch gegen Werturteile (Art. 28 Abs. 1 und Art. 28h Abs. 1 ZGB) gerichtet sein darf und dem Grundsatz von „Tatsachen gegen Tatsachen“ und dem Knappheitsgebot gemäss Art. 28h Abs. 1 ZGB entsprechen muss.
- 8. Die Gesuchgegnerin muss sich auch nicht vorwerfen lassen, in ihren Stellungnahmen ausführlich begründet zu haben, weshalb sie die geforderten Gegendarstellungen zurückgewiesen hat, nachdem sich die Gesuchstellerinnen bisher drei Mal in relativ länglichen Eingaben dazu geäußert haben. Der Vorwurf, unnötigen prozessualen Aufwand zu betreiben, fällt damit auf die Gesuchstellerinnen selber zurück.

Bitte um Kenntnisnahme und freundliche, kollegiale Grüsse



Dr. Andreas Meili

Dreifach